



DIENT NUR ZUR INFORMATION:
Die Urkunde muss persönlich im Amt
für Soziale Dienste unterschrieben werden!

X Beglaubigte Anerkennung der Vaterschaft

**O Mitteilung der Anerkennung der Vaterschaft an Kindsmutter
und Zivilstandsamt und Hinweis auf das Widerspruchsrecht**

Aufgenommen vor (Behörde und Tag)	Amt für Soziale Dienste, 20.01.2009
Leiter der Amtshandlung und anwesende Beteiligte	
Gegenstand der Verhandlung:	Anerkennung der Vaterschaft
Anerkennender	Familienname und Vorname Tag, Ort und Eintragung der Geburt Staatsangehörigkeit Beruf Wohnanschrift
Kind	Familienname und Vorname Tag, Ort und Eintragung der Geburt Staatsangehörigkeit Wohnanschrift
Mutter	Familienname und Vorname Tag, Ort und Eintragung der Geburt Staatsangehörigkeit Beruf Wohnanschrift

Gesetzliche(r) Vertreter des Kindes

Mutter

Andere(r) gesetzliche(r) Vertreter

kraft Gesetzes

auf Grund des Beschlusses des FL-LG (Bezeichnung, Tag und GZ)

Der Anerkennende erklärt:

1. Ich anerkenne die Vaterschaft zu dem Kind.
2. Ich habe der Mutter des Kindes im Zeitraum 302 - 180 Tage vor der Geburt beigewohnt.

Unterschrift des Anerkennenden

Vor mir:
(Leiter der Amtshandlung)

Dem FL-Zivilstandsamt des
Fürstentums Liechtenstein

ÜBERMITTLUNG

wird einer Gleichschrift dieser Urkunde gemäss § 163c Abs. 1 zweiter Satz ABGB übermittelt.
 Die Angaben des Anerkennenden zu seiner Person stimmen mit dem von ihm vorgelegten Personalausweis überein.

Datum _____

(Amt für Soziale Dienste)

Behörde

VERSTÄNDIGUNG DER WIDERSPRUCHSBERECHTIGTEN

An

(Vorname und Familienname; Wohnanschrift - Behörde)

Sie werden als Mutter Kind gesetzliche(r) Vertreter des Kindes vom umseitigen Vaterschaftsanerkennnis verständigt und darauf hingewiesen, dass Sie innerhalb eines Jahres ab Kenntnis gegen dieses Vaterschaftsanerkennnis bei Gericht Widerspruch erheben können. Diese Frist beginnt, wenn Sie nicht schon vorher von dem Vaterschaftsanerkennnis Kenntnis erhalten haben, jedenfalls mit dieser Verständigung.

Die **M u t t e r** muss den Widerspruch in jedem Fall selbst erklären, bedarf jedoch der Einwilligung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s), wenn sie nicht voll geschäftsfähig, vor allem wenn sie minderjährig ist.

Das nicht voll geschäftsfähige, vor allem das minderjährige **K i n d** muss den Widerspruch durch seine(n) gesetzlichen Vertreter erklären, der (die) jedoch der Zustimmung des Kindes bedarf (bedürfen), wenn es mündig ist, d.h. das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das voll geschäftsfähige Kind muss den Widerspruch selbst erklären.

(Datum) _____

Amt für Soziale Dienste